

Offenlegung gemäß Instituts-Vergütungsverordnung zum 31. Dezember 2017

1. Einführung

Gemäß § 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) und Artikel 450 CRR veröffentlicht die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG nachfolgende Informationen über das in der Bank angewandte Vergütungssystem.

Die Regelungen für bedeutende Institute gemäß Abschnitt 3 der InstitutsVergV finden keine Anwendung.

2. Vergütungssystem

2.1. Festgehalt

Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes des privaten Bankgewerbes. Nach Bankentarif vergütete Mitarbeiter erhalten gemäß den tarifvertraglichen Regelungen ein Bruttogehalt, das in 12 gleichen Monatsraten vergütet wird. Diese Mitarbeiter erhalten daneben eine Sonderzahlung in Höhe eines Monatsgehalts im November eines jeden Jahres. Durch diese Sonderzahlung sind die tariflich vereinbarten Sonderzahlungen in Höhe von 100 % eines Monatsgehalts abgegolten.

Außertariflich vergütete Mitarbeiter erhalten ein Bruttogehalt, das in 12 gleichen Monatsraten vergütet wird. Die Vergütung wird in Einzelfällen ergänzt durch Sozialleistungen und eine Dienstwagenregelung.

2.2. Variable Vergütung

Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG hat mit einigen außertariflich vergüteten Mitarbeitern vereinbart, eine im Ermessen der Bank liegende jährliche variable Tantieme zu zahlen, wenn

- es die wirtschaftliche Situation der Bank zulässt und
- der Gesellschafter der Bank der Auszahlung einer Tantieme zustimmt.

Die Höhe dieser Zahlung richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Erreichung vereinbarter persönlicher Ziele,
- Erreichung der Bankziele.

Bei einer gesondert getroffenen einzelvertraglichen Vereinbarung wird § 25a Abs. 5 KWG beachtet.

Etwaige Beschränkungen oder Untersagungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 45 KWG gehen der Regelung zur jährlichen Tantieme vor.

Die Vergütung der Geschäftsleiter wird vom Gesellschafter der Bank im Rahmen der Geschäftsleitungsverträge in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.

3. Offenlegung der Vergütung

Für das Geschäftsjahr 2017 wurde ein Gesamtbetrag aller Vergütungen in Höhe von TEUR 1.121 gezahlt. Zur Wahrung der Vertraulichkeit wird auf die Veröffentlichung der variablen Vergütung eines Mitarbeiters unter Verweis auf Artikel 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

4. Vergütungsregelungen im Konzern

Die Tochtergesellschaften des Bankhauses haben jeweils eigene Vergütungsregelungen getroffen, welche durch das übergeordnete Institut auf regelmäßiger Basis überprüft werden.

München, 18.07.2018